



endigung des Arbeitsverhältnisses ankommt²¹. Die bisher vom BAG für den Fall des Todes eines Arbeitnehmers angenommene Ausnahme²² hat sich durch das gegenteilige Urteil des EuGH vom 12. Juni 2014 erledigt²³. Nach der Rechtsprechung des BAG besteht der Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG auch, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigt, sogar dann, wenn der Arbeitnehmer unberechtigt (vorzeitig) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist²⁴. Der noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers wandelt sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Abgeltungsanspruch um, ohne dass weitere Handlungen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers erforderlich sind²⁵.

IV. Folgerungen für die Praxis

Zunächst dürfen die Verwaltungsgerichte den aus dem unmittelbar anwendbaren Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG folgenden Anspruch auch von Beamten und Soldaten auf Urlaubsabgeltung wohl nicht auf solchen Urlaub beschränken, an dessen Inanspruchnahme der Berechtigte „krankheitsbedingt und damit unabhängig von seinem Willensentschluss“ gehindert war. Wortlaut und Zweck der Richtlinie stehen dieser einschränkenden Handhabung der Anspruchsgrundlage ebenso entgegen wie die Rechtsprechung des EuGH, der ein solches generelles Kausalitätserfordernis gerade nicht vorgegeben hat. Hat das Verwaltungsgericht den Anspruch auf Urlaubsabgeltung mangels Kausalität einer Erkrankung für die unterbliebene Inanspruchnahme des Urlaubs abgewiesen, muss das Berufungsgericht zumindest dem entsprechend begründeten Antrag auf Zulassung der Berufung stattgeben. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ggfs. ist diese Frage durch eine Vorlage an den EuGH zu klären.

Noch offen ist, ob ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch dann besteht, wenn ein Beamter wegen Erreichens der regelmäßigen Altersgrenze (§ 51 BBG und § 25 BeamtStG) in den Ruhestand tritt, ohne zuvor den ihm zustehenden Erholungsurlaub in Anspruch genommen zu haben. In Fällen, in denen ein Beamter quasi „sehenden Auges“ mit Resturlaub in den Ruhestand tritt, ohne dass er aus gesundheitlichen Gründen oder aus Erfordernissen des Dienstbetriebs an der Inanspruchnahme des Urlaubs gehindert war, könnte vorgebracht werden, Beamten

stehe angesichts des Zwecks des Erholungsurlaubs kein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme und einer finanziellen Abgeltung entsprechend der Höhe der Bezüge in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union, von dem nicht abgewichen werden darf und den die zuständigen nationalen Stellen nur in den in der maßgeblichen Richtlinie selbst ausdrücklich gezogenen Grenzen umsetzen dürfen. Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der gerade unabhängig vom Gesundheitszustand des Arbeitnehmers besteht, bezweckt, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen und über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu verfügen²⁶. Dem kann aber entgegengehalten werden, dass allein der Berechtigte über die Inanspruchnahme des Urlaubs entscheidet. Zudem kommt es nach der Rechtsprechung des EuGH für das Merkmal der „Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ und damit für das Entstehen des Abgeltungsanspruchs nach Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG allein darauf an, dass die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis beendet sind und der Arbeitnehmer deshalb keinen bezahlten Jahresurlaub mehr nehmen kann. Nach der Praxis des BAG hat ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Jahres wegen Alters aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, auch dann einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, wenn er während des Urlaubsjahres die Gelegenheit hatte, seinen Mindesturlaub zu nehmen.

21) Z. B. BAGE 66, 134 = NZA 1991, 466, Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Ende der Befristung; *Gallner*, in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 14. Aufl., § 7, Rn. 72, Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung oder auch Anfechtung der im Arbeitsvertrag enthaltenen Willenserklärungen.

22) BAG, NJW 2013, 1980 = NZA 2013, 678, Rn. 12.

23) EuGH, Rs. C-118/13 (*Bollacke*).

24) BAG, BB 1980, 1691 = DB 1980, 2197.

25) BAG, NZA 1998, 816 = BB 1998, 1744, Rn. 11.

26) EuGH, Rs. C-350/06 und C-520/06 (*Schultz-Hoff*), Slg. 2009, I – 179, Rn. 22 f. und 54 EuGH, Rs. C-337/10 (*Neidel*), ABI EU 2012, Nr. C 174, S. 4 = ZBR 2012, 342, Rn. 28 jeweils m.w.N.

Zur Haftung beamteter Lehrer beim Verlust von Schulschlüsseln

Dr. Jörg-Michael Günther

Der Verlust von Schulschlüsseln durch Lehrer kommt in der Schulpraxis immer wieder vor. In der Folge muss oft aus Sicherheitsgründen (Verhinderung von Einbruch/Vandalismus) mit hohem Kostenaufwand eine gesamte Schließanlage ausgetauscht werden, wenn z. B. ein Generalschlüssel für ein Schulgebäude abhanden gekommen ist. Dies führt dann zu Regressprüfungen nach § 48 BeamtStG i. V.m. dem jeweiligen Landesbeamtenrecht, wenn etwa Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ein Lehrer vorwerfbar einen Diebstahl des Schlüssels leicht gemacht hat. Nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit muss dem Dienstherrn Schadensersatz geleistet werden. Da Vorsatz regelmäßig ausscheidet, ist bei Klagen auf Schadensersatz

die entscheidende juristische Schlüsselfrage oft, ob der Schlüsselverlust auf grober oder leichter Fahrlässigkeit der Lehrkraft beruht. Der Beitrag gibt anhand der aktuellen Rechtsprechung und Fallgruppen einen Überblick über die Grundsätze der Haftung von Lehrern beim Verlust von Schulschlüsseln.

I. Einleitung

Der Verlust von Schulschlüsseln durch Lehrer ist in der Schulpraxis ein immer wieder auftauchender Fall, der zu Regressprüfungen nach § 48 BeamtStG i. V.m. dem jeweiligen Landesbe-



amtenrecht führt¹. Das Abhandenkommen eines zur Verfügung gestellten (General-)Schlüssels in der Dienst- oder Freizeit führt nämlich oft dazu, dass aus Sicherheitsgründen (Verhinderung von Einbruch/Vandalismus/Zugang zu sensiblen Schuldaten) die komplette Schließanlage einer Schule ausgetauscht werden muss. Für betroffene Lehrkräfte kann es also bei Verschulden zu sehr teuren „Schlüsselerlebnissen“ kommen². Der Kostenaufwand für neue Schließanlagen ist enorm, blickt man allein auf einige Fälle aus der veröffentlichten Rechtsprechung der letzten 10 Jahre zurück³. So wurden z. B. in einem Fall des OVG Lüneburg aus 2013 gegen einen Lehrer – allerdings ohne Erfolg – 24.000 Euro wegen der Erneuerung des Schließsystems geltend gemacht; beim VG Trier ging es in einem Rechtsstreit um rund 18.000 Euro⁴. Bei der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen beamtete Lehrer ist es nach § 48

BeamtStG erforderlich, dass das Abhandenkommen eines Schlüssels pflichtwidrig war und unter den konkreten Umständen „auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit“ beruhte⁵. Gleiches gilt auch für Lehrer im Angestelltenverhältnis, da gemäß § 3 Abs. 7 TV-L die landesrechtlichen Bestimmungen für die Haftung der Beamten anzuwenden sind⁶. Bei Generalhauptschlüsseln für eine Schule ist ein größeres Augenmerk auf Schlüssel zu legen als bei einem Einzelschlüssel für einen einzelnen Klassenraum⁷. Allgemein ist leider festzustellen, dass zwischenzeitlich in Schulgebäuden immer damit zu rechnen ist, dass es zu Diebstählen verschiedenster Art – insbesondere auch von Schlüsseln – kommen kann, so dass ein sorgfältiger Umgang mit ihnen angezeigt ist⁸. Da ein vorsätzliches Verhalten eines Lehrers beim Abhandenkommen eines Schlüssels in der Praxis regelmäßig ausscheidet, konzentrieren sich Regressprüfungen und Gerichtsentscheidungen regelmäßig auf die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit des Lehrers. Dies ist regelmäßig die juristische Schlüsselfrage. Vereinzelt ist neben dem Verschuldensgrad auch die Frage nach der Kausalität zwischen dem Schlüsselverlust und dem geltend gemachten Schaden oder die Frage nach dem Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens als solches Gegenstand der Rechtsprechung⁹. Der Beitrag gibt anhand der Rechtsprechung einen aktuellen Überblick über die Grundsätze der Haftung von Lehrern für den Verlust von Schulschlüsseln. Gleichzeitig möchte er das Bewusstsein für einen sorgfältigen Umgang mit Schulschlüsseln (und anderen zum Dienstgebrauch überlassenen Schlüsseln) schärfen.¹⁰

II. Die Ansprüche des Schulträgers bei Schlüsselverlust (Drittschadensliquidation)

Wenn ein Lehrer einen Schulschlüssel verloren hat bzw. ihm ein Schulschlüssel gestohlen wurde, wird der kommunale Schulträger (Kommune/Kreis) – insbesondere bei einem Generalschlüssel – auf seine Kosten aus Sicherheitsgründen die Schlösser der Schule auswechseln lassen. Er trägt zunächst entsprechend den jeweiligen Schulgesetzen die dort definierten Sachkosten (vgl. z. B. § 78 SchulGNW i. V. m. §§ 79, 92 Abs. 3, 94 Abs. 1 SchulGNW), wozu alle Reparaturkosten und Erhaltungsmaßnahmen am Schulgebäude – also auch Schulschlösser – zählen. Einen unmittelbaren Regressanspruch gegen den verursachenden Lehrer hat der Schulträger als Sachaufwandsträger nicht, da es sich um Landesbeamte handelt¹¹. Es gelten aber die Grundsätze der Drittschadensliquidation¹². Diese Rechtskonstruktion ist Folge davon, dass geschädigte kommunale Schulträger grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch gegen die schadensverursachende Lehrkraft des Landes haben, das Land aber vor dem Hintergrund des besonderen schulrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses verpflichtet ist, den Schaden des Schulträgers als Drittem gegenüber seinen Beamten geltend zu machen und entsprechende Schadensersatzleistungen an den geschädigten Schulträger abzuführen¹³. Der Schulträger kann seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Land verwaltungsgerichtlich geltend machen, wenn das Land z. B. die Drittschadensliquidation wegen des in Verlust geratenen Schulschlüssels mit der Begründung ablehnt, seiner Ansicht nach sei kein vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Lehrkraft gegeben¹⁴. Entscheidend ist dann im Einzelfall, ob die Voraussetzungen des § 48 BeamStG i. V. m. mit den jeweiligen Landesbeamtengesetzen, die u. a. ergänzende Vorschriften zu Verjährungsfristen enthalten (z. B. § 81 LBG NRW), in concreto vorliegen. Der Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten ist ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur¹⁵.

- 1) Vgl. z. B. § 81 LBG NRW; vgl. zur Haftung im Einzelnen *Schrappner/Günther*, Kommentar zum LBG NRW, 1. Aufl. 2013, § 81 LBG, Rn. 5 ff.
- 2) Grundlegend dazu *Kaster*, NWVBl. 1994, S. 121; s. a. *Hoffmann*, SchulRecht 2000, S. 75.
- 3) OVG Lüneburg, IÖD 2013, 158; VG Augsburg, Urteil vom 30.8.2012 – Au 2 K 11.1231: 3.926, 52 Euro; VG Trier, NJW 2012, 1464: 18.184,82 Euro; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 18.6.2008 – 9 A 38/07: 6.488,49 Euro; VG Hannover, Urteil vom 25.1.2008 – 2 A 8123/06: 4.306,01 Euro; VG Minden, Urteil vom 26.4.2006 – 4 K 778/05: 7.848,91 Euro; VG Lüneburg, Urteil vom 25.8.2004 – 1 A 244/04: 14.923,21 Euro.
- 4) OVG Lüneburg, IÖD 2013, 158; VG Trier, NJW 2012, 1464: 18.184,82 Euro; s. a. VG Minden, Urteil vom 26.4.2006 – 4 K 778/05: 7.848,91 Euro; bei existenzbedrohenden Schadenshöhen ist vom Dienstherrn eine angemessene Forderungsreduktion unter Fürsorgegesichtspunkten zu prüfen, vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.2002 – 8 A 940/02; *Beckmann*, ZBR 2004, S. 114 ff.; *Zetzsche*, ZBR 2004, S. 130.
- 5) Vgl. zu den Anspruchsvoraussetzungen des § 48 BeamStG *Schrappner/Günther* (Fn. 1), § 81 LBG, Rn. 5 ff.; *Reich*, BeamStG, 2. Aufl. 2012, § 48, Rn. 2 ff.; vgl. zu den gleichlautenden Haftungsvoraussetzungen im Rahmen des § 75 BBG *Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 75 BBG, Rn. 8.
- 6) Vgl. dazu *Gerretz*, in: Bredemeier u. a., Kommentar zum TVöD/TV-L, 4. Aufl. 2013, § 3 TV-L, Rn. 18–19; die Ausschlussfristen des § 37 TV-L gelten aber auch in Fällen der Schadenshaftung angestellter Lehrer uneingeschränkt, vgl. *Gerretz*, a. a. O.; vgl. den Fall OLG Naumburg, Urteil vom 9.8.1996 – 6 41/96, OLGR Naumburg 1997, 40.
- 7) OLG Naumburg, Urteil vom 9.8.1996 – 6 41/96, OLGR Naumburg 1997, 40; VG Augsburg, Urteil vom 30.8.2012 – Au 2 K 11.1231.
- 8) AG Wetzlar, Urteil vom 10.6.2003 – 39 C 622/03 – Diebstahl eines Rollerschlüssels aus Jacke an Garderobe vor Klassenraum.
- 9) VG Trier, NJW 2012, 1464; s. a. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.6.2011 – 2 Sa 100/11; LAG München, Urteil vom 24.11.2006 – 11 Sa 416/06.
- 10) So auch *Kaster*, NWVBl. 1994, S. 125.
- 11) VG Ansbach, Urteil vom 2.7.2002 – AN 1 K 01.02002.
- 12) Vgl. z. B. § 92 Schulgesetz NRW; VG Augsburg, Urteil vom 30.8.2012, – Au 2 K 11.1231; VG Trier, NJW 2012, 1464; VG Schleswig, NVwZ-RR 2009, 188; VG Minden, Urteil vom 26.4.2006 – 4 K 778/05; OVG Koblenz, Urteil vom 28.5.2004 – 2 A 12079/03; VG Lüneburg, Urteil vom 25.8.2004 – 1 A 244/04; VG Lüneburg, Urteil vom 25.8.2004 – 1 A 2253/02; VG Ansbach, Urteil vom 2.7.2002 – AN 1 K 01.02002; OVG Lüneburg, ZBR 1987, 21; *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, 7. Aufl. 2013, S. 591.
- 13) VG Augsburg, Urteil vom 30.8.2012 – Au 2 K 11.1231 mit weiteren Hinweisen auf die Rspr. zur Drittschadensliquidation bei der Haftung von Bediensteten der öffentlichen Hand.
- 14) VG Augsburg, Urteil vom 30.8.2012 – Au 2 K 11.1231; VG Trier, NJW 2012, 1464; VG Schleswig, NVwZ-RR 2009, 188; VG Hannover, Urteil vom 25.1.2008 – 2 A 8123/06; VG Lüneburg, Urteil vom 25.8.2004 – 1 A 244/04; VG Ansbach, Urteil vom 2.7.2002 – AN 1 K 01.02002.
- 15) *Schrappner/Günther* (Fn. 1), § 81 LBG, Rn. 13; BVerwG, NVwZ 1996, 182, 183; BGH, NVwZ 2009, 928.